

Dienstordnung für Katechetinnen und Mitarbeiterinnen in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

Vom 26.5.1995 (ABl. Anhalt 1997 Bd. 1, S. 26).

I. Der Dienst der Katechetinnen

1. 1. ¹Die Katechetin steht im Dienst der Verkündigung des Evangeliums. ²Ihre Aufgabe ist es, Kindern und Jugendlichen das Evangelium als befreiende und orientierende Botschaft und als ein die ganze Person betreffendes Ereignis zu vermitteln. ³Sie begleitet die Kinder in der Gemeinde. ⁴Durch Besuche und Elternabende gibt sie den Eltern Hilfen zur christlichen Erziehung ihrer Kinder.

1. 2. Im Religionsunterricht macht die Katechetin mit christlichem Glauben durch christliche Tradition bekannt und verhilft dadurch zu Orientierungshilfe.

1. 3. Die Katechetin ist in ihrem Dienst an die Heilige Schrift und an die Lehre und Ordnung der Kirche gebunden.

1. 4. ¹Die Katechetin versieht ihren Dienst im Auftrag der Kirche. ²Ihr Verhalten in und außerhalb ihres Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als kirchliche Mitarbeiterin übernommen hat.

1. 5. Die Katechetin lebt als lebendiges Glied in ihrer Gemeinde.

1. 6. ¹Die Katechetin steht in der Gemeinschaft des Konvents.

²Dazu gehören: gemeinsames Hören auf Gottes Wort, gemeinsames Gebet und Bemühungen um Weiterbildung.

1. 7. ¹Das Anstellungsverhältnis der Katechetin und die sich daraus ergebenden Folgen regeln sich nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO). ²Die Dienste im einzelnen werden in einer Dienstanweisung durch den Landeskirchenrat festgelegt.

2. Dienstaufsicht

2. 1. ¹Die allgemeine Dienstaufsicht über die Katechetin übt entsprechend dem Anstellungsverhältnis der Landeskirchenrat bzw. der Gemeindekirchenrat aus, die fachliche die Kreiskatechetin.

²Bei auftretenden Schwierigkeiten ist zunächst der Gemeindekirchenrat, dann die Kreiskatechetin, gegebenenfalls die Kreisoberpfarrerin bzw. der Landeskirchenrat zu Rate zu ziehen. Die Katechetin kann jederzeit die Mitarbeitervertretung hinzuziehen.

2. 2. Bei Erkrankungen und Unfällen sowie bei allem unvorhergesehenen Dienstausfall sind die Gemeindepfarrerin und die Kreiskatechetin sofort zu benachrichtigen und die Krankschreibung eines Arztes dem Landeskirchenrat bzw. Gemeindekirchenrat vorzulegen.

3. Zu den Aufgaben der Katechetin gehört:

3. 1. ¹Die Sammlung und Unterweisung getaufter und ungetaufter Kinder in der Gemeinde in Christenlehregruppen, Vorschulkreisen, Kindertagen und Freizeiten.

²Die Gruppenstärke für regelmäßige Gruppen sollte nicht unter einer Durchschnittszahl von 8 liegen. ³Orte mit weniger als 5 Kindern zwischen 5 und 12 Jahren machen andere Sammlungsformen nötig.

3.2. ¹Die Begleitung der Kinder im Leben der Gemeinde.

²Sie achtet darauf, daß die Kinder in den verschiedenen Formen des Gemeindelebens einen Platz finden. ³Das gilt besonders für Gottesdienste, Familiengottesdienste und Gemeindefeste.

3.3. ¹Die Arbeit mit Eltern in Elternabenden, Gesprächskreisen und Familienfreizeiten.

²Dabei sollte sich die Katechetin der missionarischen Chance dieser Arbeit bewußt sein.

3.4. ¹Besuchsdienst bei Eltern und Kindern.

²Die Katechetin stellt eine lebendige Verbindung zu den Familien her in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde. ³Die Besuche sind in ein Besuchsbuch oder die Kinderkartei einzutragen.

3.5. ¹Die Zusammenarbeit mit der Pfarrerin, anderen Mitarbeiterinnen und dem Gemeindegemeinderat.

²Gemeinsam mit ihnen trägt sie Verantwortung für den Aufbau der Gemeinde. ³Dabei vertritt sie besonders die Interessen der Kinder.

3.6. Die Erteilung von Religionsunterricht in der Schule als kirchliche Lehrkraft aufgrund des Gestellungsvertrages, soweit es der Dienst in der Gemeinde zuläßt.

3.7. Die Teilnahme am Katecheten- bzw. Gesamtkonvent und an den Fortbildungsveranstaltungen.

4. Durchführung der katechetischen Aufgaben

4.1. Die Katechetin benutzt bei der Erteilung der Christenlehre den vom Landeskirchenrat eingeführten Lehrplan, der einen Rahmen für die Unterweisung bildet.

4.2. ¹Sie führt eine Anwesenheitsliste.

²Das Stundenziel wird im Lehrnachweis festgehalten. ³Auch der Ausfall einer Stunde ist im Lehrnachweis mit Begründung einzutragen.

⁴Die Unterlagen sind stets auf dem Laufenden zu halten, damit sie bei Krankheit, Versetzung oder Ausscheiden der Katechetin der Vertreterin oder Nachfolgerin zur Weiterarbeit übergeben werden können. ⁵Sie sind bei Hospitationen oder Visitationen zur Einsichtnahme vorzulegen.

⁶Die Katechetin reicht die Stundenpläne dem Gemeindegemeinderat und der Kreiskatechetin ein und meldet ihnen alle Änderungen. ⁷Sie berichtet dem Gemeindegemeinderat einmal jährlich über den Stand der Christenlehre.

4.3. ¹Die Katechetin beginnt und endet ihre Stunde pünktlich. ²Sie beachtet ihre Aufsichtspflicht über die ihr anvertrauten Kinder vor und nach der Stunde.

4.4. ¹Die Katechetin sorgt für die ordnungsgemäße Verwaltung der Lehr- und Anschauungsmittel. ²Bei vorkommenden Schäden im Christenlehrerraum setzt sie den zuständigen Gemeindegemeinderat in Kenntnis.

4.5. ¹Die Katechetin hält die Kinder zur regelmäßigen Teilnahme an der Christenlehre an.

²Den Gründen unentschuldigter Fehlers hat sie nachzugehen.

4.6. ¹Die Katechetin bemüht sich, in einer Gruppe mit schwierigen Kindern Formen des Unterrichts zu finden, die diese Kinder in die Gruppe integrieren. ²Ein längerer oder endgültiger Ausschluß eines Kindes ist nur nach Rücksprache mit den Eltern und mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates möglich.

4.7. Beim Übergang der Kinder in den Konfirmandenunterricht übergibt die Katechetin der zuständigen Pfarrerin die Karteikarten über den Besuch der Christenlehre, in denen auch die Hausbesuche vermerkt sein sollten.

5. Durchführung des Religionsunterrichtes

5.1. Im Religionsunterricht untersteht die Katechetin der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und der Weisung der Schulleiterin.

5.2. Die Katechetin benutzt im Religionsunterricht den im Lande Sachsen-Anhalt geltenden Lehrplan sowie die anerkannten Lehrmittel.

5.3. Zur Durchführung des Religionsunterrichtes gehört auch die Teilnahme an Schulkonferenzen, soweit es die Arbeit in der Gemeinde zuläßt.

5.4. Die Katechetin nimmt an religionspädagogischen Veranstaltungen teil.

II. Der Dienst der Kreiskatechetinnen

1. ¹Für den Bereich des Kirchenkreises beruft der Landeskirchenrat die Kreiskatechetin im Einvernehmen mit der Landeskatechetin und der zuständigen Kreisoberpfarrerin für die Dauer von 8 Jahren. ²Eine Wiederberufung ist möglich. ³Der betreffende Kreiskatechetenkonvent ist vorher zu hören. ⁴Es kann eine Probezeit vereinbart werden.

2. ¹Die allgemeine Dienstaufsicht über die Kreiskatecheten übt der Landeskirchenrat aus, die Fachaufsicht die Landeskatechetin. ²Bei Schwierigkeiten sind die Landeskatechetin und die Kreisoberpfarrerin zu Rate zu ziehen.

3. Die Kreiskatechetin hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

3.1. ¹Die Kreiskatechetin sorgt im Auftrag des Landeskirchenrates dafür, daß der katechetische Dienst innerhalb des Kirchenkreises wahrgenommen wird. ²Dabei arbeitet sie mit der Kreisoberpfarrerin und den Gemeindegemeinderäten zusammen. ³Sie wird vom Landeskirchenrat herangezogen bei der Anstellung von Mitarbeitern in der katechetischen Arbeit zur Feststellung des Arbeitsbereiches und bei der Aufstellung der Dienstanweisung.

⁴Sie berät die Gemeindegemeinderäte bei der Einstellung von Hilfskräften im katechetischen Dienst. ⁵Den Einsatz der Pfarrerinnen in der Christenlehre regelt die Kreisoberpfarrerin nach Absprache mit der Kreiskatechetin.

3.2. ¹ Sie übt die Fachaufsicht über alle Katechetinnen und katechetischen Hilfskräften aus. ² Sie muß über die Christenlehre und über die Katechetinnen im Kirchenkreis Auskunft erteilen können. ³ Sie legt bis zum Beginn des neuen Schuljahres dem Landeskirchenrat, der Landeskatechetin, der Kreisoberpfarrerin und dem Kreissynodalvorstand eine Übersicht über den Stand der Christenlehre im Kirchenkreis vor.

3.3. ¹ Sie bemüht sich um die theoretische und praktische Fortbildung der katechetischen Kräfte. ² Sie fördert katechetische Hilfskräfte. ³ Sie leitet die regelmäßig abzuhaltenden Katechetenkonvente oder spezielle Arbeitsgruppen des Kirchenkreises.

3.4. ¹ Sie hospitiert die Christenlehre in den Gemeinden. ² Über die Hospitation ist dem Landeskirchenrat und der Landeskatechetin jährlich zu berichten.

3.5. Sie fördert und unterstützt die Katechetinnen und Pfarrerinnen in der Elternarbeit.

3.6. ¹ Die Kreiskatechetin ist zugleich Ansprechpartner für die Religionslehrerinnen im Kirchenkreis (in anderen Kirchen: „Bildungsbeauftragte“). ² Sie bemüht sich um Kontakte zu Religionslehrerinnen. ³ Sie hält Verbindung zu den Schulaufsichtsämtern und muß in der Lage sein, über die Situation des Religionsunterrichtes im Kirchenkreis Auskunft zu geben.

3.7. ¹ Sie führt für ihre Arbeit eine besondere Kasse. ² Sie rechnet vierteljährlich die Wegegelder der Katechetinnen ab und meldet die Zahl der von den Katechetinnen im Nebendienst gegebenen Stunden an den Landeskirchenrat.

4. Die Kreiskatechetin erhält ihre Fahrt- und Sachauslagen erstattet.

5. Die Dienstordnung für Katechetinnen gilt auch für die Kreiskatechetin sinngemäß.

III. Der Dienst der Landeskatechetin

1. ¹ Für den Bereich der Landeskirche beruft der Landeskirchenrat die Landeskatechetin. ² Die Berufung erfolgt für die Dauer von 8 Jahren, eine Wiederberufung ist möglich. ³ Vor ihrer Berufung ist der Konvent der Kreiskatechetinnen zu hören. ⁴ Die Landeskatechetin versieht ihren Dienst nebenamtlich in enger Bindung an die Praxis.

⁵ Die Landeskatechetin ist Referentin beim Landeskirchenrat und untersteht seiner Dienstaufsicht.

2. ¹ Die Landeskatechetin berät den Landeskirchenrat in allen Fragen des kirchlichen Unterrichts und der christlichen Erziehung. ² Dazu finden regelmäßige Dienstbesprechungen mit der Dezernentin statt, in denen auch Personalfragen im katechetischen Dienst erörtert werden.

³ Die Landeskatechetin unterrichtet die Dezernentin über auftretende Schwierigkeiten im Bereich der Arbeit mit Kindern.

3. ¹ Die Landeskatechetin übt die Fachaufsicht über die Kreiskatechetin aus und unterstützt sie in ihrer Arbeit. ² Sie versammelt die Katechetinnen regelmäßig zum Konvent. ³ Die Tagesordnung wird gemeinsam mit der Dezernentin vorbereitet. ⁴ Beide teilen sich die Leitung des Konventes. ⁵ Darüber hinaus kann die Landeskatechetin die Kreiskatechetinnen zu besonderen Fachkonventen zusammenrufen.

4. Die Landeskatechetin beteiligt sich an der Verantwortung der Landeskirche für den Religionsunterricht und übernimmt von der Landeskirche übertragene Aufgaben.

5. ¹Der Landeskatechetin obliegt die Fortbildung der Katechetinnen. ²Zu diesem Zweck nimmt sie an Katechetenkonventen in den Kirchenkreisen teil. ³Sie hat das Recht, Katechetinnen in ihrer Arbeit zu visitieren nach Rücksprache mit der Kreiskatechetin. ⁴Sie ist verantwortlich für die katechetischen Fortbildungen der Landeskirche.

6. Die Landeskatechetin bemüht sich, aus den Gemeinden geeignete Glieder für den katechetischen Dienst zu gewinnen und zu fördern.

7. ¹Die Landeskatechetin kann mit der Vertretung der Evangelischen Landeskirche Anhalts in gesamtkirchlichen Gremien beauftragt werden.

²Sie hält Fühlung mit den Ausbildungsstätten für den katechetischen Dienst.

8. ¹Die Dienstordnung für Katechetinnen gilt sinngemäß auch für die Landeskatechetin.

²Die Dienstordnung verwendet für alle Personen die weibliche Form. ³Die männliche Form ist damit eingeschlossen.